

Entscheidungen

Verfahrensrecht

MRK Art. 6 Abs. 3 Buchst. c); StPO §§ 137 Abs. 1 S. 1, 228

Zur Pflicht der Abstimmung der Terminierung mit dem mandatierten Rechtsanwalt (Red).

OLG Naumburg, Beschl. v. 21.7.2026 – 1 ORs 110/26
(LG Halle)

[Das] ... AG [hat] den Angekl wegen Verwendung von Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen zu einer Geldstrafe ... verurteilt.

[Das] ... LG [hat] unter Verwerfung der weitergehenden Berufung des Angekl das Urteil des AG ... unter Aufrechterhaltung im Übrigen im Rechtsfolgenausspruch ... abgeändert ...

Hiergegen richtet sich die ... Revision des Angekl ...

II. Die [Revision] ... ist ... zulässig. Sie führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung des Verfahrens zur erneuten Verhandlung und Entscheidung durch eine andere Strafkammer des LG.

Die GenStA hat in ihrer Zuschrift an den Senat vom 25.6.2026 unter anderem Folgendes ausgeführt:

Auf die Revision des Angekl ist das vorbezeichnete Urteil mit den Feststellungen aufzuheben, da die gegen dieses Urteil gerichtete Revision des Angekl bereits mit einer Verfahrensrüge der Verletzung des Rechts auf Verteidigung durch den gewählten Verteidiger gem. Art. 6 Abs. 3 Buchst. c) MRK, § 137 Abs. 1 S. 1, 228 StPO Erfolg hat.“

II. ... Der Rüge liegt folgendes Prozessgeschehen zugrunde: Der Angekl wurde vom AG wegen Verwendens von Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen ... zu einer Geldstrafe ... verurteilt.

Gegen dieses Urteil legte der Angekl ... Berufung ein.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 20.1.2026 ... zeigte Rechtsanwalt F – unter anwaltlicher Versicherung – an, dass er die rechtlichen Interessen des Angekl vertrete, und beantragte zugleich Akteneinsicht. Das AG leitete dieses Schreiben am 20.1.2026 an das zuständige LG weiter ... ; dort wurde es dem Vorsitzenden der Berufungskammer am 21.1.2026 vorgelegt ...

Mit richterlicher Verfügung des Vorsitzenden der Berufungskammer vom 23.1.2026 ... wurde Hauptverhandlungstermin auf den 19.2.2026 um 9:00 Uhr bestimmt und der Angekl hierzu geladen. Die Geschäftsstelle führte die richterliche Verfügung am 29.1.2026 aus. Die Ladung wurde dem Angekl am 2.2.2026 förmlich zugestellt. Eine Ladung des Rechtsanwalts F erfolgte nicht.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 2.2.2026 ... beantragte der Verteidiger, den Termin aufzuheben, da er nicht mit ihm abgestimmt worden sei und er sich in dem Zeitraum vom 16.2.2026 bis zum 20.2.2026 urlaubsbedingt im Ausland befände. Er schlug als möglichen Alternativtermin den 5.5.2026 vor.

Diesen Antrag lehnte der Vorsitzende der Strafkammer mit Beschluss vom 5.2.2026 im Wesentlichen mit der Begründung ab:

„Der Termin am 5.5.2026 liegt außerhalb dessen, was einer beschleunigten Verhandlung von Strafverfahren entspricht. Zudem hat der Vorsitzende dort bereits einen anderen dienstlichen Termin. Schließlich liegt kein Fall der notwendigen Verteidigung vor ...“.

Mit weiterem anwaltlichem Schriftsatz vom 11.2.2026 schlug Rechtsanwalt F als weitere Alternativtermine den 27.3.2026 und 22.4.2026 vor. Mit weiterem Beschluss des LG vom 13.2.2026 ... wurde der erneute Verlegungsantrag mit der Begründung zurückgewiesen:

„Die nunmehr angebotenen Ausweichtermine am 22.4.2026 und 27.3.2026 sind keine möglichen Termine der Kammer. Es bleibt bei den Gründen des Beschlusses vom 5.2.2026. Die Terminspraxis hat auch nichts mit vergangenen Verfahren zu tun. Hintergrund ist, neben dem Beschleunigungsgebot, auch, dass in immer mehr Verfahren sich neue Verteidiger im Berufungsverfahren melden, die über nur sehr eingeschränkte freie Termine verfügen, was ein Arbeiten des Berufungsgerichts mehr als nur erschwert“ ...

Die Berufungshauptverhandlung fand an dem vorgesehenen Tag, am 19.2.2026, ohne ... Beisein des Wahlverteidigers statt. Diese Verfahrensweise war rechtsfehlerhaft.

Unabhängig davon, dass die Ladung des Verteidigers F nicht deshalb entbehrlich war, weil er eine Vollmacht nicht vorgelegt hatte (vgl. BGH, Urt. v. 9.10.1989 – 2 StR 352/89) bzw. die Akten zum Zwecke der Einsichtnahme erhalten hatte und deshalb die Möglichkeit besaß, vom Termin Kenntnis zu erhalten (vgl. BGH, Urt. v. 16.1.1985 – 2 StR 771/84), ist hier das Fehlen der förmlichen Ladung zwar im Ergebnis unschädlich, da er rechtzeitig vom Termin durch seinen Mandanten Kenntnis erhielt.

Allerdings verletzte gleichwohl die weitere Verfahrensweise den Angekl in seinem Recht auf wirksame Verteidigung (Art. 6 Abs. 3c MRK) und verstieß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG. Grundsätzlich hat ein Angekl das Recht, sich in einem

Strafverfahren von einem Rechtsanwalt seines Vertrauens verteidigen zu lassen. Allerdings ist die Terminierung grundsätzlich Sache des Vorsitzenden und steht in dessen pflichtgemäßem Ermessen. Nicht jede Verhinderung eines gewählten Verteidigers kann zur Folge haben, dass eine Hauptverhandlung gegen den Angekl. nicht durchgeführt werden kann (BGH NSTZ 1998, 311, 312; BGH, Beschl. v. 29.8.2006 – 1 StR 285/05). Jedoch muss seitens des Vorsitzenden ernsthaft versucht werden, dem Recht des Angekl. sich in einem Strafverfahren von einem Rechtsanwalt seines Vertrauens verteidigen zu lassen, soweit wie möglich Geltung zu verschaffen (vgl. BGH StV 1992, 53; BGH, Beschl. v. 6.7.1999 – 1 StR 142/99).

Es ist nicht ersichtlich, dass hier ein derartiger Versuch erfolgt ist. So ist ein Bemühen des Vorsitzenden vorliegend weder bei der Bestimmung des Hauptverhandlungstermins nach vorheriger Terminsanfrage bei den Verfahrensbeteiligten noch hinsichtlich der nachfolgenden Schreiben und Verlegungsanträge des Wahlverteidigers vom 2.2. und 11.2.2026 ersichtlich. Dazu hätte – zumal bei einer auf lediglich einen Sitzungstag angesetzten Hauptverhandlung – schon deshalb Anlass bestanden, weil die erbetene Terminverschiebung zeitlich nicht erheblich ins Gewicht gefallen wäre (vgl. BGH, Beschl. v. 6.7.1999 – 1 StR 142/99), zumal es sich weder um eine Haftsache noch um ein Strafverfahren mit wesentlicher Bedeutung handelte.

Auch vermag der Hinweis, dass sich „in immer mehr Verfahren (...) neue Verteidiger im Berufungsverfahren melden, die über nur sehr eingeschränkte freie Termine verfügen, was ein Arbeiten des Berufungsgerichts mehr als nur erschwert“, kein tragender Gesichtspunkt [zu] sein, zumal es sich – wie hier – um ein Verfahren von nicht wesentlicher Bedeutung handelt und der vorgesehene Hauptverhandlungstermin mit einer anderen Sache hätte belegt werden können (im Ergb.: LG Berlin, Beschl. v. 16.1.2003 – 512 Qs 5/03; OLG Frankfurt StV 1995, 9; LG Verden StV 1996, 255).

Der Fehler führt zur Aufhebung des Urteils, weil nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Berufungshauptverhandlung in Anwesenheit des Wahlverteidigers gerade in der Beweisaufnahme und im Schlussvortrag zu einem für den Angekl. günstigeren Ergebnis geführt hätte (vgl. BGHSt 36, 259, 262). Dem schließt sich der Senat uneingeschränkt an.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck,
Braunschweig

StPO § 142 Abs. 7, BRAO §§ 48 Abs. 2, 49, GG Art. 12

Der als Pflichtverteidiger beigeordnete Rechtsanwalt kann seine Bestellung nicht mit der sofortigen Beschwerde angreifen (Ls).

LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 29.7.2026 – 12 Qs 27/26
(AG Nürnberg)

I. Das AG Nürnberg bestellte den Beschwerdeführer ... zum Pflichtverteidiger. Der Beschwerdeführer ist zur Übernahme des Mandats nicht bereit. ... Mit Verfügung vom 14.2.2026 teilte der Ermittlungsrichter dem Beschuldigten mit, dass beabsichtigt sei, einen Pflichtverteidiger zu bestellen, und setzte ihm eine Frist von zwei Wochen zu dessen Benennung. ... [Der] Beschuldigte [wolle] mit, selbst keinen Verteidiger suchen zu können. ... [Der] Ermittlungsrichter [bestelle] den Beschwerdeführer zum Pflichtverteidiger.

... [Der] Beschwerdeführer [lege] sofortige Beschwerde im eigenen Namen gegen seine Bestellung ein. ...

II. Die sofortige Beschwerde des Verteidigers ist mangels Beschwerdebefugnis unzulässig, demgemäß war sie zu verwerfen. ...

1. Entscheidungen über die Bestellung zum Pflichtverteidiger sind grundsätzlich mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar (§ 142 Abs. 7 S. 1 StPO). Stimmen in der Literatur versagen dem Verteidiger selbst ein Beschwerderecht gegen seine Bestellung (Kämpfer/Travers, in: M&K-StPO, 2. Aufl., § 142 Rn 40; Schmitt, in: Schmitt/Köhler, StPO, 69. Aufl., § 142 Rn 63a; anders Rudolph, in: FS Burhoff, 2020, S. 75, 92). Ein Teil der Literatur will dem Verteidiger eine Beschwerdebefugnis für den Fall der Ablehnung der Rücknahme seiner Beordnung zugestehen (Willnow, in: KK-StPO, 9. Aufl., § 142 Rn 21). Die Rge. hat bislang verschiedentlich angenommen, dass eine Beordnung als Pflichtverteidiger keine Beschwer begründet, sodass dem Anwalt auch keine sofortige Beschwerde rühre (OLG Köln, Beschl. v. 6.3.2007 – 2 Ws 79/07, juris Rn 18; OLG Brandenburg, Beschl. v. 22.8.2025 – 1 Ws 100/25, juris Rn 3; LG Zweibrücken, Beschl. v. 27.4.2023 – 1 Qs 27/23, juris). Der BGH hat für den Fall der Ablehnung der Bestellung eine Beschwerdeberechtigung des Verteidigers abgelehnt (BGH, Beschl. v. 8.1.2025 – StB 71/24, juris Rn 6).

Nach Auffassung der Kammer ist keine Beschwerdeberechtigung für die sofortige Beschwerde des Pflichtverteidigers gegen seine Beordnung gegeben. Bei einer Pflichtvertretung besteht grundsätzlich die Pflicht des Rechtsanwalts zur Übernahme des Mandats nach § 49 BRAO (BVerfG, Ur. v. 30.3.2004 – 2 BvR 1520/01, BVerfGE 110, 226 – juris Rn 125; BVerfG, Beschl. v. 8.4.1975 – 2 BvR 207/75, BVerfGE 39, 238 – juris Rn 12). Er kann nur einen Antrag auf Entpflichtung stellen, wobei deren Voraussetzungen vorliegen müssen (OLG Köln, Beschl. v. 1.2.2010 – 2 Ws 55/58/10, juris Rn 3, 5, 9).

a) Die Bestellung eines Rechtsanwalts zum Pflichtverteidiger nimmt seine zeitlichen, intellektuellen und organisatorischen Kapazitäten in Anspruch und stellt daher, wenn sie ohne sein Einverständnis erfolgt, einen Eingriff in seine Berufsausübungsfreiheit dar, die von Art. 12 Abs. 1 GG geschützt wird (BVerfG, Beschl. v. 8.4.1975 – 2 BvR 207/75, BVerfGE 39, 238 – juris Rn 12; Beschl. v. 6.10.2008 – 2 BvR 1173/08, juris Rn 9).